

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Optimo Service AG, Winterthur

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf sowie für die Erbringung von Dienstleistungen für Lagern, Kommissionieren und Trennen (Sägen) von Rohmaterial durch Optimo Service AG, nachstehend „Optimo“ genannt. Sie kommen für alle Lieferungen dieses Geltungsbereichs von Optimo an Kunden zur Anwendung.

2. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, werden die erbrachten Leistungen aufgrund der Ansätze von Optimo verrechnet.

Preise in Preislisten und Katalogen sowie Zuschläge sind freibleibend. Optimo behält sich vor, diese ohne vorherige Anzeige den Markt- und Währungsverhältnissen anzupassen.

Alle Preise verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. MwSt und ohne weitere Zuschläge.

Kosten für Rüstpositionen, Transportmehrkosten, Verpackung und Werkzeuge sind in den vereinbarten Preisen nicht inbegriffen.

3. Bestellung, Leistungsumfang

Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistung werden ausschliesslich durch den schriftlichen Auftrag des Kunden oder durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Optimo definiert.

Diese Bedingungen sind für den definierten Geltungsbereich verbindlich. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, soweit sie durch Optimo ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Handhabung von Rohmaterial

Sofern nicht anders vereinbart, kann das Rohmaterial durch Optimo mit Magnethebmitteln bewegt, mit handelsüblichen Kühlschmiermitteln verarbeitet und mit handelsüblichen Markierfarben, Klebeband oder Etiketten beschriftet werden.

Sofern nicht anders vereinbart, gelten für die Herstellung von Stangenabschnitten die Längenabmasse nach DIN ISO 2768-1, Toleranzklasse v (sehr grob).

5. Lieferung

Betriebsstörungen im Lieferwerk oder auf dem Transport, behördliche Massnahmen sowie aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat (force majeure), berechtigen Optimo, entweder die Lieferfrist zu verlängern oder einvernehmlich vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche daraus resultierende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6. Beanstandung, Mängelrüge

Die gelieferte Ware ist bei Empfang, auf jeden Fall jedoch vor einer allfälligen Verarbeitung, durch den Kunden zu prüfen.

Beanstandungen betreffend, Material, Gewicht oder Stückzahl sowie Mängelrügen betreffend Beschaffenheit der Ware sind nur gültig, wenn sie Optimo innert 8 Tagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt werden und diese vor Ort geprüft werden können. Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel versteckt waren, d.h. im Zeitpunkt der Ablieferung trotz Prüfung nicht erkennbar waren, und der Besteller innert einer Woche seit Entdeckung der Mängel, jedoch spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, schriftlich reklamiert hat.

7. Haftung

Im Falle von gerechtfertigten Beanstandungen oder Mängelrügen verpflichtet sich Optimo, entweder die Mängel zu beheben oder die gelieferte Ware gegen mangelfreie auszutauschen oder die mangelhafte Ware zurückzunehmen und für den Materialwert eine Gutschrift zu leisten.

Bei Handelswaren treten die Gewährleistungsregeln der Lieferanten oder Hersteller an die Stelle der Gewährleistungspflicht von Optimo. Optimo tritt diese Ansprüche an den Kunden ab und ist damit von jeder eigenen Haftung befreit.

Ansprüche auf Gewährleistung wegen Mangel der Ware verjähren in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Verlad der Ware zum Transport an den Kunden.

Dem Kunden stehen im Zusammenhang mit einer nicht richtigen Erfüllung des Vertrages seitens Optimo (Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Verzug) keine anderen Rechte zu als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen sind. Die vertragliche und ausservertragliche Haftung für alle weiteren Schäden, insbesondere, aber nicht nur, für Mängelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden, entgangener Gewinn, usw. wird vollumfänglich wegbedungen.

8. Transport

Der Transport der Ware erfolgt immer auf Gefahr des Bestellers. Transportschäden sind dem Lieferanten und dem Spediteur sofort schriftlich anzuzeigen.

9. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, wird monatlich Rechnung gestellt. Alle geschuldeten Beträge sind vom Besteller innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu zahlen.

Ist der Kunde in Verzug, ist Optimo berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und Vorauszahlung zu verlangen oder von noch nicht erfüllten Bestellungen zurückzutreten, zudem ist Optimo berechtigt, zusätzliche Mahngebühr und Verzugszins zu berechnen.

Die Verrechnung gegenseitiger Forderungen der Vertragsparteien ist ausgeschlossen.

10. Gültigkeit

Es gilt die jeweils letzte Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche und als Gerichtsstand gilt für beide Parteien ausschliesslich der Sitz von Optimo in Winterthur. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Winterthur, Januar 2015

Optimo Technics Stangenlager

Optimo Service AG
Technologiestrasse 10
CH-8404 Winterthur